

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1879**

20 (14.12.1879) No. 20, Jahrgang 1879 [Datum fingiert]

# Badische Gewerbezeitung.

## Organ

Der technische Theil pflegt vorzugsweise die Beziehungen von Naturwissenschaft und Gewerbe zu dem gesammten Hauswesen.

der großh. badischen  
**Landes-Gewerbehalle**  
und der  
**badischen Gewerbevereine.**  
Redigirt von  
Prof. Dr. H. Meidinger.

Zweimal monatlich.  
Jahrespreis 3 Mark  
durch Post und Buchhandel. Anzeigen 25 Pfg. per ganze Petitzeile oder deren Raum.

XII. Bd. No. 20.

Karlsruhe.

Jahrgang 1879.

Inhalt: S. 241—248: Nothwendige Maßnahmen beim Ausfuhrverkehr mit Frankreich. — Künstliches Vanillin. — Ein neuer Schmierapparat. — Gewebe zum Verohren von Zimmerdecken. — Tafelkreide in verschiedenen Farben. — Preisauschreiben. — Preisauschreiben auf eine Aschenurne. — Errichtung einer kunstgewerblichen Fachschule durch den Mitteldeutschen Kunstgewerbe-Verein. — Anzeigen.

### Nothwendige Maßnahmen beim Ausfuhrverkehr mit Frankreich.

Von deutschen Firmen, welche nach Frankreich exportiren, ist in letzter Zeit mehrfach die Unterstützung der Reichsregierung nachgesucht worden, um Reclamationen gegen die Entscheidung der französischen Experten in Streitfällen über den Ursprung der nach Frankreich eingeführten Waaren bei französischen Zollbehörden zur Geltung zu bringen.

Bei den aus diesem Anlaß in Paris stattgehabten Erörterungen ist von der französischen Regierung auf eine (in den betreffenden Fällen von den Reclamanten nicht benutzte) Befugniß hingewiesen worden, welche die, auch auf den Verkehr Deutschlands mit Frankreich Anwendung findenden, Bestimmungen in Art. 4 der französisch-britischen Convention vom 24. Januar 1874 dem Importeur in der Richtung gewähren, sich in dem Expertiseverfahren durch einen Sachverständigen eigener Wahl, welchem alle zur Verteidigung nöthigen Beweismittel mitgetheilt werden, vertreten zu lassen und somit eine contradictorische Behandlung der Sache herbeizuführen.

Das Reichskanzler-Amt hat von Vorstehendem den verbündeten Regierungen Kenntniß gegeben und theilen wir auf Veranlassung des Großherzoglichen Handelsministeriums sowohl Art. 4 der französisch-britischen Convention „das Verfahren im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Waareneinbringer und der französischen Zollbehörde über die Benennung, den Ursprung oder die Klasse, nach welcher die Waaren zu

verzollt sind, betreffend“, als auch diejenigen Bestimmungen mit, welche bei Streitigkeiten über den der Verzollung zu Grunde zu legenden Werth der Waare gelten. Dieselben sind folgende:

I. Artikel 4.

Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Einbringer und der französischen Zollbehörde über die Benennung, den Ursprung oder die Klasse, nach welcher die Waaren zu versteuern sind, soll diese Meinungsverschiedenheit vor die Expertencommission gebracht werden, welche bei dem Ministerium für Landwirthschaft und Handel durch den Art. 19 des Gesetzes vom 27. Juli 1822 geschaffen worden ist. Der Declarant einer- und die Zollbehörde andererseits haben die Befugniß, jeder einen Sachverständigen aus den Kaufleuten oder Fabrikanten zu wählen, welche in eine alljährlich durch den Präsidenten der Handelskammer zu Paris aufzustellende und dem Ministerium für Landwirthschaft und Handel zu übergebende Liste eingetragen sind. Nach Anhörung beider Sachverständigen in ihren Vorträgen und Anträgen soll die oben erwähnte Expertencommission, falls zwischen den resp. Sachverständigen Uebereinstimmung herrscht, die von denselben getroffene Entscheidung eintragen und als endgiltige erlassen. Im Falle der Meinungsverschiedenheit soll die Commission die Rolle des Schiedsrichters übernehmen und in letzter Instanz entscheiden.

II. Bestimmungen über das Expertiseverfahren bei der Verzollung ad valorem in Frankreich.

1. In jedem für den Import nach dem Werth zu verzollender Waaren geöffneten Zollamte wird alljährlich durch die Handelskammer, in deren Bezirk sich das gedachte Zollamt befindet, eine Liste von Fabrikanten oder Kaufleuten aufgestellt, welche als Experten dienen können. Abschrift dieser Liste wird dem Ministerium des Ackerbaues und des Handels und dem Finanzministerium übersandt.

2. Die von dem Declaranten oder von der Douane zu bezeichnenden Experten sind ausschließlich unter den auf der obgenannten Liste stehenden Kaufleuten oder Fabrikanten zu wählen.

3. Im Falle der Meinungsverschiedenheit bezeichnet das Handelsgericht einen dritten Schiedsrichter, welcher nur unter denjenigen Kaufleuten oder Fabrikanten gewählt werden kann, welche sich praktisch mit dem den Streitgegenstand bildenden Erzeugniß beschäftigen.

4. Im Falle die Douane auf Ausübung ihres Vorkaufsrechts verzichten will, hat sie die sofortige Rückgabe der Waaren an den Importeur anzuordnen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der genannte Importeur sich unter genügender Cautionsstellung verpflichtet, Zoll und

Strafen zu bezahlen, welche aus der Expertise, zu deren Behuf die Douane die nöthigen Proben zu entnehmen hat, sich ergeben möchten.

5. Der Declarant und die Douane können verlangen, daß die Expertise zur Feststellung des Werthes anstatt an dem Ankunftsorte, zu Paris, nach den im gegenwärtigen Protocoll festgestellten Normen ausgeführt werde.

6. Wenn die Berufung auf ein Expertiseverfahren stattfindet, muß davon innerhalb 48 Stunden nach der Declaration Kenntniß gegeben werden, und das Vorkaufsrecht erlischt.

7. Die Entscheidung der Experten muß innerhalb 10 Tagen nach ihrer Bestellung erfolgen.

Nach vorstehenden Bestimmungen dürfte es sich für den Importeur empfehlen, alljährlich einen ständigen Sachverständigen für alle Fälle zu erwählen, und demselben selbst von jedem einzelnen Falle Kenntniß zu geben oder ihn durch den betreffenden Agenten benachrichtigen zu lassen. Die französische Regierung ist der Ansicht, daß durch Ausübung der fraglichen Befugniß der dem Importeur ungünstige Ausfall der Expertise in vielen Fällen vermieden und Reclamationen vorgebeugt werden würde.

#### Künstliches Vanillin.

Bereits im Jahrgange 1876 unseres Blattes S. 214 haben wir der künstlichen Herstellung von Vanillin, dem wirksamen Bestandtheile der Vanille, aus Coniferin Erwähnung gethan. Die technische Fabrikation dieses Körpers hat sich inzwischen immer mehr entwickelt, wenn bis jetzt auch nur ein einziges Etablissement, Haarmann und Reimer in Holzminden a./W., sich damit befaßt; der Gebrauch der Vanilleschoten wurde damit bereits sehr beschränkt und die Preise erheblich heruntergedrückt.

Das künstliche Präparat besitzt unlängbare Vorzüge vor der natürlichen Vanille. Letztere verliert ihr Aroma leicht und verdirbt häufig vollständig, während ersteres beliebig lange ohne geringste Aenderung der Qualität aufbewahrt werden kann. Die Wirkung der Vanille ist eine sehr ungleiche, da der Vanillingehalt der Schoten sehr schwankt; eine stets gleiche Aromatisirung kann man nur erreichen, wenn man Vanillin anwendet. Die Vanilleschote enthält neben höchstens 2 Procent Werthsubstanz (ihrem Vanillingehalt nach) 98 bis 99 Procent werthlose, ja wegen ihrer Farbstoffe und Harze selbst nachtheilige Bestandtheile, deren Beseitigung in der feinen Confiterie und Kochkunst besondere Mühe erheischt, um eben nur den reinen Vanillingeschmack in den Speisen zu erhalten. Die zuweilen beobachteten Erkrankungen nach dem Genuß von Vanille-Eis sind wahrscheinlich auf die mit ausgezogenen Beimengungen zurückzuführen.

Das Vanillin wird je nach seiner Verwendung in vier Formen in den Handel gebracht:

1. Als reines, krystallisirtes Vanillin in Päckchen von 10, 20, 50 und 100 Gramm, welche immer die 50fache Menge feinsten und ca. 70fache Menge guter Vanille repräsentiren; insbesondere für die Chokoladefabrikation.

2. In solchem Verhältniß mit Zucker gemengt, daß eine bestimmte Menge feinsten Vanille durch das gleiche Gewicht Vanillinzucker vertreten wird; in Dosen für die Bonbonfabrikation, Confiterie und Conditorei.

3. Für den Privatgebrauch in der Küche in derselben Mischung, jedoch in Päckchen zum Einzelpreise von 35 Pf., deren Inhalt gleich einer Stange feinsten Vanille ist. Der Vanillezucker wird genau in derselben Weise gebraucht wie die Vanille.

4. Als Vanillinessenz für die Liqueurfabrikation, die 2 Procent Vanillin enthält und von welcher 2 Gramm 1 Liter Grundliqueur aromatisiren; dieselbe kann man sich auch durch Auflösen leicht selbst bereiten.

Aus eigener Erfahrung können wir den Gebrauch des künstlichen Präparats nur bestens empfehlen.

Mdr.

### Ein neuer Schmierapparat.

In der Landes-Gewerbehalle befindet sich zur Zeit ein neuer Schmierapparat für Cylinder- und Schieberkasten von Dampfmaschinen und Locomotiven ausgestellt.

Derselbe ist von Ingenieur Patrick aus Frankfurt a. M. erfunden und beruht im Principe auf der Nutzbarmachung der Eigenschaft verschiedener Metalle, sich bei gleicher Temperaturerhöhung verschieden auszudehnen. Die sehr einfache Construction des Apparats ist folgende: In einen, durch einen Deckel verschließbaren Messingtopf ist ein zweiter Topf, gleichfalls aus Messing, mittelst eines conischen Ringes eingehängt. Letzterer hat unten eine Oeffnung, welche durch einen eingeschraubten und stellbaren Stahlconus verschlossen ist. Ueber diesem befindet sich ein Schutzsieb, um etwa im Del enthaltene Unreinlichkeiten abzuhalten. Nachdem der Stahlconus so eingestellt ist, daß bei gewöhnlicher Temperatur kein Del durch ihn abfließen kann, wird solches durch eine vorhandene Oeffnung in den inneren Topf gegossen, beide Töpfe sodann durch den mit einem Muttergewinde versehenen Deckel fest verschlossen und der Apparat auf den Cylinder oder Schieberkasten geschraubt.

Sobald die Maschine im Gange ist und der Apparat warm wird, dehnen sich die Metalle aus, und zwar das Messing in erhöhterem Maße als der Stahl. Es entsteht zwischen dem Conus und seinem Sitz ein

Kanal, durch welchen das Del niedertropft. Es soll dadurch eine permanente, vollständig gleichmäßige und sehr ökonomische Schmierung erzielt werden.

Der Apparat ist in Deutschland und im Auslande patentirt, alleinige Verkäufer sind Wirth und Co. in Frankfurt a. M. E. G.

### Gewebe zum Berohren von Zimmerdecken.

In der Ausstellung der Landes-Gewerbehalle befinden sich gegenwärtig Gewebe zum Berohren von Zimmerdecken von Stauß und Ruff in Cottbus.

Die Gewebe sind von zweierlei Art, dichtes, ungeschältes Gewebe zur Unterlage und geschältes, weiteres Gewebe, welches direct mit Fuß beworfen wird.

Letzteres ist zuerst von Stauß und Ruff, und zwar zum Ersatz für das langwierige Rohren mit losen Stengeln erfunden worden. Es unterscheidet sich von allen bisher angewandten Rohrgeweben dadurch, daß die Rohrstengel auf die Rohrdräthe (5 Band-Drath), welche 16 cm von einander entfernt liegen, durch schwachen Bindebrath so befestigt sind, daß die Dräthe, wie beim Rohren mit losen Stengeln, geradlinig nur auf einer Seite liegen und so einestheils das feste Anziehen gegen die Deckenschalung beim Annageln ermöglicht, andererseits aber das Herausgleiten der Stengel beim Transport vermieden wird.

Das dichte, ungeschälte Gewebe, welches übrigens nach dem gleichen Principe gewebt ist, ist zum Ersatz der Rohrdecken-Schalung resp. der sog. Wickel bestimmt und wird gemeinsam mit dem obigen Gewebe angewendet. Dasselbe wird auf Latten, welche direct auf die Balkenlage befestigt sind, so angenagelt, daß die Dräthe des Gewebes mit den Latten parallel laufen. Darunter wird mit parallelen Dräthen das ungeschälte Gewebe in derselben Weise befestigt. Der aufgeworfene Fuß verbindet beide Gewebe zu einer sehr festen Deckenfläche, welche sich selbst bei starkem Drucke nicht durchbiegt.

Der Vorzug der Rohrgewebe, nach Angabe des Fabrikanten, besteht darin, daß bei ihrer Verwendung die Berohrung von Lehrlingen und Arbeitsleuten ausführbar ist, daß diese Ausführung eine sehr schnelle sein kann und ein Reißen der Decken nie stattfindet.

Der Preis für die Gewebe stellt sich ab Bahnhof Cottbus pro Quadratmeter von geschältem Rohr auf 10—15 Pf., von ungeschältem auf 21 Pf. Die Fracht beträgt innerhalb der Grenzen Deutschlands bis 3 Pf. pro Quadratmeter, falls eine Lowry mit ca. 7000 qm beladen und somit vollständig ausgenützt wird, in kleinen Portionen als Stückgut ungefähr das 1½fache. Nach einer Berechnung des „Jahrbuchs der Baupreise Berlins“ beträgt die durch oben beschriebene Rohrung erzielte Ersparniß 50 Pf. pro

Quadratmeter; nach Angabe der Fabrikanten je nach den Preisverhältnissen an den verschiedenen Orten 30—50 %.

Stauß und Ruff versenden kleine Proben von beiden Gewebeforten gratis und franco und ersuchen alle Diejenigen, welche ein Interesse an jener Erfindung haben, um Angabe ihrer Adresse, damit ihnen Probestellungen zugehen können. E. G.

### Tafelkreide in verschiedenen Farben.

Von Kaufmann Ackermann in Billingen ging eine Collection verschiedenfarbiger selbstgefertigter Kreidestifte der Landes-Gewerbehalle zur Ausstellung zu.

Die Form der Stifte ist eine handliche, die Färbung und Härte verschieden. Weiße Kreide ist in vier verschiedenen Härtegraden vertreten, außerdem sind je zwei blaue, rothe, gelbe, carmoisinrothe, graugrüne Stifte beigegeben. Die Kreide eignet sich vorzüglich zum Beschreiben von Wandtafeln und ist den besten der bisher gefertigten gleichzustellen. Bei einer Vorführung der Collection im hiesigen „Technischen Verein“ fand dieselbe den vollen Beifall der Mitglieder. Bei entsprechendem Preis wird die Kreide gewiß gerne von Constructionsbüreaus und Lehranstalten angewendet werden. E. G.

### Preisanschreiben.

Der Niederösterreichische Gewerbeverein erläßt folgende Preisanschreiben:

**Silberne oder bronzene Medaille** für die besten Abhandlungen über zu verbessernde oder neu einzuführende Industriezweige.

150 fl. ö. W. für den schönsten Entwurf einer Zeichnung zu einem Damasttuch und zu einem Kaffeetuch.

Die Abhandlungen und Entwürfe sind bis Ende Februar 1880 an das Sekretariat des genannten Vereins in Wien, Eschenbachgasse 11, einzusenden.

### Preisanschreiben auf eine Aschenurne.

In Nr. 9 des Jahrganges 1878 unseres Blattes erwähnten wir ein Preisanschreiben auf eine Aschenurne, welches F. J. Müller in Coburg, der Redacteur des „Sprechsaals“, erlassen hat. Die fünf eingegangenen Entwürfe haben den Ansprüchen der Prüfungscommission nicht genügen können und ist daher nochmals ein Aufruf zur Einlieferung von Entwürfen zu einer Aschenurne ergangen. Die Bedingungen bleiben dieselben und sind die mit einem Motto versehenen Arbeiten bis spätestens Ende März franco an Prof. Alex. Schmidt in Meissen einzusenden.

Die bei der Beurtheilung der Entwürfe maßgebenden Grundsätze sind bei Besprechung der fünf eingegangenen ungenügenden Entwürfe in Nr. 15 des „Sprechsaals“ angegeben und halten wir es für angezeigt, dieselben hier unseren Lesern vorzuführen:

Eine Urne ist zunächst ein Aufbewahrungsgefäß, eine Aschenurne ein solches, welches bestimmt ist, an geheiligtem Orte ewig ruhig und unverrückbar stehen zu bleiben, ein Standgefäß.

Deshalb waren die alten Urnen fußlos, deren Urtypus der ägyptische Kanopus ist.

Bleibt der feiner entwickelte Kunstsinne bei der einfachen Abplattung des unteren Theiles des Gefäßkörpers nicht stehen, welche Formgebung an sich der thatsächlichen Nothwendigkeit genügt, so ist zu bedenken, daß ein Fuß, je höher derselbe wird, immer mehr auf Dislocirbarkeit des Gefäßes deutet, als auf den ruhigen Stand. Die letzte Consequenz des hohen Fußes ist dann dort, wo derselbe als Handhabe dient, als Halter und Griff, wie bei dem Pokal.

Es ist also bei der Urne zunächst das Feststehen bestimmt zu betonen, jedes Erinnern an Schwanken und Verrücken muß ausgeschlossen werden und deshalb wird nur ein niedriger Fuß statthast sein. Die erste und bescheidenste Stufe der Bildung desselben wäre dann der Saum, der einfache Ringfuß, der Torus. Will man in künstlicher Gliederung weiter gehen, dann würde die Formgebung und Decoration die Uebertragung der Last des Urnentessels zum Ausdruck zu bringen haben, sowie die Verbindung des Fußes mit jenem. Es kann dann ganz ausdrücklich das recht sichere Stehen auf dem Boden, das Unverrückbare symbolisirt werden.

Was den Hals anlangt, so hat derselbe durch Form und Ornament lediglich das Aufnehmen, die Function niederwärts auszudrücken. Die Doppelform, die auf die Thätigkeit nach oben und unten deutet, ist ausgeschlossen.

Es kommt diesem Theil zugleich zu, das oben Abschließende und frei Endigende zu charakterisiren, auch das Aufnehmen des nothwendigen Deckels, der mit seinen Decorationselementen sich in die Oeffnung zwängt oder sich auf den Rand stützt.

Die Henkel können an der Aschenurne auftreten oder auch nicht. Jedenfalls ist zu berücksichtigen, daß eine Aschenurne nicht, wie viele andere Gefäße schwebend an den Henkeln getragen wird und daß die Henkel niemals in Rapport zu einer ausgehenden Function der Mündung treten. Dieselben werden wohl nur dazu dienen, die Urne im Arme der das Gefäß tragenden Person des Trauerzuges zu fixiren und dazu, daß an denselben die Urne in die Nische der Urnenhalle gehoben wird. Es sind deshalb nur horizontale Handhaben, Handgriffe, passend.

Auf diese nur kurz angedeuteten, thatsächlichen und materiellen Nothwendigkeiten werden sich die ästhetisch-formalen bei dem Entwürfe einer Aschenurne zu stützen haben, denn immer soll das Zweckliche unter Berücksichtigung des Stofflichen das bedingende Hauptmoment für die Gestaltung sein.

### Errichtung einer kunstgewerblichen Fachschule durch den Mitteldeutschen Kunstgewerbe-Verein.

Der Mitteldeutsche Kunstgewerbe-Verein in Frankfurt a./M. eröffnet in diesem Monat eine Vorschule zu einer im nächsten Jahr zu errichtenden kunstgewerblichen Fachschule. Diese Vorschule, welche späterhin als erste Abtheilung der Fachschule dienen wird, soll in doppelter Weise wirken, einmal als Vorbereitung für letztere und dann zur Belehrung von Lehrlingen und Gehilfen. Die Vorschule umfaßt einen Curfus von zwei Jahren für jeden Besucher und benützt zur Ertheilung des Unterrichts die Abendstunden der Wochentage und die Vormittagsstunden der Sonntage. Der in zwei Stufen getheilte jährige Unterricht umfaßt folgende Fächer: elementares Freihandzeichnen, gebundnes Zeichnen am Reißbrett, Körperzeichnen nach Modellen; Freihandzeichnen nach schwierigeren Vorlagen, Uebungen in der Schattenconstruction und Perspective, sowie in der Aquarell- und Leimfarben-Behandlung, Stillehre, Figurenstudium, Proportionslehre, Elemente der Anatomie.

In die erste Stufe können Schüler eintreten, welche das 14. Jahr vollendet haben und diejenigen Kenntnisse besitzen, welche die Volksschule gewährt. Zur Aufnahme in die zweite Stufe ist die Absolvirung der ersten oder eine Aufnahmsprüfung nothwendig.

Die kunstgewerbliche Fachschule soll im October nächsten Jahres eröffnet werden. Dieselbe wird in drei verschiedene Fachklassen: eine Geräth-, eine Flachmuster- und eine Bildhauerkasse getheilt sein, von denen eine jede für sich einen zweijährigen Curfus haben wird. Der Unterricht wird gleichfalls in den Abendstunden der Wochen- und den Vormittagsstunden der Sonntage ertheilt werden.

## Anzeigen.

Eine bisher ohne nennenswerthe Concurrenz betriebene sehr zukunftsreiche

### Specialbranche,

für größere mit Kesselschmiede und Gießerei versehene Maschinenfabriken geeignet, ist zu acquiriren. Gef. Offerten unter **J. H. 7258** befördert **Rudolf Mosse, Berlin S.W.**

### Vertretung.

Größere Werke der Maschinen- und Hütten-Industrie finden sachgemäße und erfolgreiche Vertretung durch ein altes vortheilhaft bekanntes Berliner Civil-Ingenieur-Geschäft. Gef. Offerten unter **J. C. 7103** befördert **Rudolf Mosse, Berlin S.W.**

Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.